

Vorwort zur 8. Auflage

(im Auszug).

— — Wie sehr nicht nur die Sprachreinigungs-Bewegung überhaupt, sondern auch die dafür entfaltete Tätigkeit unsers Vereins jetzt von den maßgebenden Kreisen beachtet und anerkannt wird, das offenbart sich ganz besonders durch die bei verschiedenen neueren Gesetzeswerken vom Verein auf Ersuchen der zuständigen deutschen Reichsämter geleistete sprachliche Mitarbeit. — —

Mögen auch — — die namhaften rechts- und staatswissenschaftlichen Schriftsteller weiter vorbildlich und ermahnend für unsere gute Sache wirken, — — z. B. durch sorgfältige Ausschcheidung der entbehrlichen Fremdwörter bei Neuauflage ihrer Lehrbücher. Hat doch selbst ein Gustav Freytag bei seinen Schriften dies zu tun nicht verschmäht. — —

Betont sei auch hier, daß manche Verdeutschungen zunächst nur als Vorschläge für den Gesetzgeber und die höheren Amtsstellen aufzufassen, also nicht ohne weiteres im dienstlichen Verkehre selbst verwendbar sind. Doch braucht bei der Entschliebung hierüber nicht gar zu engherzig verfahren zu werden; denn die Gesetze selbst sind bei der Zulassung von Verdeutschungen nicht gleichmäßig. Der Gesichtspunkt, daß durch eine Verdeutschung keine Rechtszweifel entstehen dürfen, reicht hier aus. Vor allen Dingen sollen aber nicht an Stelle neuerer gesetzlicher deutscher Wörter Fremdwörter sich einnisten oder beibehalten werden. Verfehlt ist auch der Standpunkt der Übergenauigkeit, auf Grund dessen vielfach Rechtschriftsteller und Richter bei der Wiedergabe von Entscheidungen der Gerichtshöfe und von Parteiaussagen oder wissenschaftlichen Ansichten ängstlich darauf bedacht sind, auch deren sprachliche Unebenheiten wörtlich zu wiederholen. Man sollte im Gegenteile dergleichen kurzerhand (natürlich unter Beobachtung sachlicher Vorsicht) verbessern, und zwar in Bezug auf Sprachrichtigkeit und Sprachschönheit *) wie auf Fremdwortverdeutschung *), es sei denn, daß man wirklich

*) Hierzu ist aufmerksam zu machen auf die Schriften: 1. Rothe: „Über den Kanzleisstil“ — 2. Bruns: „Gutes Amtsdeutsch“ (2. Aufl.) — 50 Pf. — beide in Carl Heymanns Verlag zu Berlin erschienen. Letztere Schrift hat der preussische Minister des Innern empfohlen im Min.-Bl. f. d. ges. inn. Verb. 1899 S. 244. — 3. Aufsatz von Bruns: „Neues und Altes zur Sprachreinigung“ in Kirchners Jahrbuch 1902. — 4. Aufsatz von Bruns: „Sprachmängel in deutschen Urkunden“ in der Ztschr. des Deutschen Notarvereins, 1904, Heft 8. — 5. Schill: „Hundert Fehler des Amtsstils“, 1911.

genötigt ist, einen Satz „wörtlich“ anzuführen. — Auch in der jetzigen Auflage sind eine große Anzahl älterer deutscher Rechtsausdrücke, auch solche, die gegenwärtig nicht unmittelbar als Deckwörter für fremdsprachliche Bezeichnungen verwendbar sind, an passender Stelle zur geschichtlichen Erinnerung mit eingestreut und mit „[ält. W.]“ *) als solche gekennzeichnet. Als Fundgrube haben hierfür namentlich folgende Bücher gedient: „Deutscher Flavius“ von Karl Ferdinand Hommel, 3. Ausgabe, Bahreuth, 1775, der in seinem „Antibarbarischen Wort-Verzeichnis“ von 60 Druckseiten schon eine Art Verdeutschungsbuch mitgeliefert hat (Ztschr. 1889 Sp.134, 1896 Sp.17) — dieses Buch war schon bei der 7. Auflage benutzt — und das weit umfangreichere, bei der jetzigen 8. Auflage berücksichtigte Werk, „Juristisches Wörterbuch zur Verbesserung des Aktenstils und Einföhrung einer reinen deutschen Schreibart in gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, mit praktischen Beispielen erläutert“ von Heinrich Kuppermann, Churfürstl. Sachwaltern und kais. öffentl. Notar in Leipzig — Leipzig, 1792. — Die Hommelschen Wörter habe ich mit „[H.]“, die Kuppermannschen mit „[K.]“ kenntlich gemacht.

Von neueren zur Ergänzung des vorliegenden Werkes dienlichen Büchern führe ich an: 1. Dr. L. Günther: „Recht und Sprache“ (mit vielen geschichtlichen Belehrungen und Nachweisen), 1898.***) — 2. F. W. Eizen: „Fremdwörter der Handelsprache“, 1894. — 3. A. Hausding (Mitglied des kais. deutschen Patentamts): „Verdeutschungswörterbuch der Fach-, Handels- und Verwaltungssprache“, 2. Aufl., 1903 (ein ungemein reichhaltiges Hilfsmittel für die Sprache des Gewerbetreibenden). — 4. Dr.-Ing. Otto Sarrazin (Vorsitzer des Gesamtvorstands des Allg. D. Spr.-V.): „Verdeutschungswörterbuch“, 3. Aufl., 1906.****) — 5. Dr. Günther A. Saalfeld: „Fremd- und Verdeutschungswörterbuch“, 1898.

Die Notwendigkeit der Raumerparnis hat es mit sich gebracht, daß vielfach von einer Fremdwörter-Gruppe nur das eine oder das andere der zugehörigen Wörter — aufgenommen worden ist. — Im übrigen ist allerdings eine gewisse Reichhaltigkeit erstrebt worden, und es sind im allgemeinen zwar nicht die technischen Dinge des Post-, Fort-, Bau- und Eisenbahnwesens und des Heeres, auch nicht das eigentliche Kirchenleben (Gottesdienst) berücksichtigt, wohl aber

*) In der 9. Aufl.: [ä. W.].

**) Nachtrag. Dazu: Dr. L. Günther: „Deutsche Rechtsaltertümer in unserer heutigen deutschen Sprache“, 1903.

****) Nachtrag. Jetzt schon in 4. Auflage (1912) erschienen.

die äußere Verwaltung dieser Kreise, ferner die Polizei mit ihren weitgreifenden Verordnungen, die Geschäftsführung der Volksvertretungskörper und Vereine, die Hofverwaltung, die auswärtigen Angelegenheiten und die vielverschlungenen Pfade des politischen Zeitungsschriftstellers. Unser gesamtes öffentliches Wesen ist also ausgiebig herangezogen.

Zur Entgegennahme von Zuschriften über den Inhalt dieses Buches bin ich bereit.

Torgau, im Januar 1910.

Karl Bruns,
Landgerichtsrat.

Vorwort zur 9. Auflage.

Bei der gegenwärtigen Neuauflage sind neben andern Verbesserungen viele eigentümliche Ausdrücke des durch Sprachreinheit ausgezeichneten Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 und des neugefaßten Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 aufgenommen worden. Weiter erschien es zweckmäßig, die in Dsterreich gebrauchten Sonderwörter noch mehr als bisher zu berücksichtigen. Endlich galt dies auch von vielen Wörtern des von Johann Nikolaus Friedrich Brauer bearbeiteten Badischen Landrechts von 1809, über dessen besondere Bedeutung für die Sprachreinigung man den Bericht von Walter Merk in der Vereins-Zeitschrift 1912 Sp. 341 nachlesen wolle. Gerade dieses Gesetzbuch — in der Hauptsache die Übertragung des Code civil von 1804 (sonst auch Code Napoléon genannt) — gewährt dem Freunde der deutschen Sprache bei Vergleichung der französischen und der Übersetzungs-Wörter große Belehrung, wie ja auch die im Vorworte zur 8. Auflage erwähnten sonstigen Altwörter, namentlich die bei Hommel und Kuppermann zu findenden, eine sie vor dem Vergessenwerden bewahrende Aufzeichnung in einem Buche der vorliegenden Art wohl verdienen. Das erst im Jahre 1863 erlassene Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch hat keinen Anlaß zur Hervorhebung von Besonderheiten geboten, da es im wesentlichen dem jetzt herrschenden Sprachgebrauche nahe stand. Mitbenutzt habe ich die vom Zweigvereine Konstanz herausgegebene „Verdeutschungskarte zum Gebrauche in den Kanzleien“ und die neuesten Auflagen einiger andern Verdeutschungsbücher des Sprachvereins.